



**POLICY BRIEF Nr. 5/2023**

Juli 2023

**Österreichs Klimapolitik**

**in schlechter Verfassung**

**Verfasst von:**

Sarah Nash (UWK)

Inhaltsverzeichnis

[1 Einleitung 4](#_Toc139988391)

[2 Klimaschutz und Verfassungen im internationalen Vergleich 5](#_Toc139988392)

[3 Die österreichische Verfassungskultur und die Möglichkeiten für die Aufnahme von Klimaschutz in die Verfassung 6](#_Toc139988393)

[4 Die Notwendigkeit von Verfassungsbestimmungen zum Klimaschutz in Österreich 9](#_Toc139988394)

[5 Weiteres Vorgehen und Empfehlungen 10](#_Toc139988395)

[6 LITERATUR 11](#_Toc139988396)

**Zusammenfassung**

Die Klimapolitik in Österreich ist nicht in bester Verfassung. Obwohl das ambitionierte Ziel, bis 2040 klimaneutral zu werden im Regierungsprogram festgelegt worden ist, fehlt von der Umsetzung jeder Spur. Besonders Mechanismen, die den Kurs zu den notwendigen Reduktionen von Treibhausgasemissionen steuern sollen, sind gefragt. Die bestehenden verpflichtenden Ziele auf EU-Ebene scheinen dafür ungenügend zu sein, da bereits jetzt eine Verfehlung des für das Jahr 2030 für Österreich gesetzten Ziels in Aussicht ist. Von einem aktuellen Klimaschutzgesetz fehlt auf der Ebene der österreichischen Politik nach wie vor jede Spur. Ein politischer Rahmen und Maßnahmen, die diesem politischen Stillstand entgegenwirken können, sind daher gefragt.

Dieses Policy Brief setzt sich mit der Frage einer verfassungsrechtlichen Verankerung von einem Recht auf den Klimaschutz auseinander. Die Empfehlungen sprechen sich für ein Recht auf Klimaschutz, in Kombination mit oder sogar verankert in einem neuen Klimaschutzgesetz, aus. Allerdings wird gewarnt, dass eine verfassungsrechtliche Verankerung alleine für das Vorantreiben der Klimaschutzpolitik nicht ausreichend sein wird, daher wird auch die Rolle der politischen Bildung betont.

**Summary**

Austrian climate politics is in a bad way. Although the ambitious goal of becoming climate neutral by 2040 is anchored in the government’s programme of work, implementation has not been forthcoming. Mechanisms that can steer a course towards the necessary reductions in greenhouse gas emissions are therefore especially needed. The existing binding goals at the EU level do not appear to be sufficient, as it seems likely that Austria will fail to meet its 2030 goal. A current Climate Change Act at the Austrian level is also missing in action. Political frameworks and measures that can counteract this political stalemate are therefore necessary. This policy brief concerns itself with the question of anchoring the right to climate protection in the Austrian constitution.

The recommendations support the introduction of a right to climate protection, either in combination with, or even anchored in, a new Climate Change Act. However, this policy brief also warns that anchoring a right in the constitution alone will not be enough to accelerate climate protection and emphasises the role of political education.

# **1 Einleitung**

Im Februar 2023 haben zwölf Kinder und Jugendliche einen Individualantrag beim Österreichischen Verfassungsgerichtshof eingebracht, in dem beanstandet wird, dass der Staat Österreich verfassungswidrig handelt. Grund dafür ist das unzureichende Klimaschutzgesetz, das seit 2020 keine aktuellen Ziele für die Reduktion von Treibhausemissionen beinhaltet. Dabei ist Klimaschutz nicht explizit in der österreichischen Verfassung erwähnt, die Kinderrechte allerdings schon. Solche Fälle betonen die Relevanz der Bundesverfassung für den Klimaschutz und werfen gleichzeitig die Frage auf, ob der Klimaschutz explizit in der Verfassung verankert werden soll.

Diese Diskussion ist für Österreich nicht neu. Das Klimavolksbegehren aus dem Jahr 2020 hat diese Frage durch die Forderung, das „Recht auf Klimaschutz in die Verfassung!“ aufzunehmen (Klimavolksbegehren 2020), prominent besetzt. Vorgeschlagen wurde diesbezüglich, dass das Grundrecht auf Klimaschutz in einem Klimaschutzgesetz verfassungsrechtlich festgeschrieben werde. Die Einbettung in die Bundesverfassung sollte dazu beitragen, dass dieses Recht auch aktiv eingefordert werden kann und langfristig verankert wird.

Im Zuge der Entstehung des Klimaschutzgesetzes (KSG 2011), das Rahmengesetz, das klimapolitische Aktionen in Österreich strukturieren sollte, gab es auch die Bestrebung, das Gesetz in den Verfassungsrang zu heben, was aber aufgrund der mangelnden dafür notwendigen Zweidrittelmehrheit im Nationalrat wieder ad acta gelegt wurde. Noch weiter zurück gab es im Zuge des Österreich Konvents, der eine neue Grundrechtscharta für Österreich hätte entwickeln sollen, auch Diskussionen darüber. Das Präsidium des Konvents war sich damals einig, dass Umweltschutz in der Verfassung verankert werden soll (Österreich Konvent 2005: 76).

Die Diskussion, ob Klimaschutz in die Verfassung aufgenommen werden soll, ist definitiv nicht beendet. Die Regierung von ÖVP und Grünen hat das Ziel ausgerufen, dass Österreich bis 2040 klimaneutral werden solle (Bundeskanzleramt Österreich 2020). Aber aktuelle Prognosen des Umweltbundesamtes deuten darauf hin, dass Österreich mit den bestehenden Maßnahmen, die auf der EU-Ebene festgelegten Klimaziele für 2030 verfehlen wird (BMK Infothek 2023). Wenn Österreich die Treibhausgasemissionen senken und internationale Verpflichtungen einhalten will, muss es also in den kommenden Jahren eine Reihe an neuen Maßnahmen geben. Ob diese Maßnahmen durch eine verfassungsrechtliche Verankerung des Klimaschutzes vorangetrieben werden oder nicht, bleibt eine offene Frage.

Dieses Policy Brief dient dazu, die Diskussion rund um die Integration des Klimaschutzes in der Verfassung aus politikwissenschaftlicher Sicht darzulegen. Ich spreche mich für eine verfassungsrechtliche Verankerung des Klimaschutzes aus, allerdings in einer *nicht* abgeschwächten Form und begleitet von weiteren Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung sowie im allgemeinen politischen Rahmen im Bereich Klimaschutz. All das müsste mit einer Verankerung in der Verfassung Hand in Hand gehen, um Erfolge zu erzielen.

# **2 Klimaschutz und Verfassungen im internationalen Vergleich**

Die Einführung eines Rechts auf Klimaschutz in Österreich wäre im internationalen Vergleich kein Unikum. Laut einer Studie des Grantham Instituts der London School of Economics und des Edinburgh Centre for Constitutional Law gab es mit Stand Dezember 2021 bereits in elf Verfassungen weltweit solche Klimaklauseln: Algerien, Bolivien, Elfenbeinküste, Kuba, Dominikanische Republik, Ecuador, Thailand, Tunesien, Venezuela, Vietnam und Sambia (Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment 2021). Dabei sind 63 Prozent jener Verfassungen, die Klimaklauseln beinhalten, in den vergangenen 15 Jahren verabschiedet worden (Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment 2021). Da neue Themen eher bei kompletten Neufassungen in Zuge von größeren Umbrüchen in Verfassungen inkorporiert werden, ist diese Statistik wenig überraschend. Das relativ hohe Alter verschiedener Verfassungen in Nordamerika und Europa erklärt auch, warum diese keinerlei Klimaklauseln beinhalten.

Da die Umweltpolitik im Vergleich zur Klimapolitik eine längere Tradition hat, kann man für die Klimapolitik und das Klimarecht viel aus den Erfahrungen und Traditionen der Umweltpolitik und des Umweltrechts lernen. Das gilt auch für die Integration des Klimas in Verfassungen, da Umweltbestimmungen viel öfter in Verfassungen vorkommen. Es gibt zwei zentrale Vorgangsweisen, den Umweltschutz in einer Verfassung zu verankern. Auf der einen Seite werden Anweisungen (*directive statements*) an die Exekutive formuliert (zum Beispiel wird die Regierung aufgefordert, bestimmte Umweltauflagen oder im Bereich Klima Emissionshöchstmengen einzuhalten). Auf der anderen Seite werden konkrete Rechte formuliert. Diese Rechte können sowohl den Bürger\*innen zugesprochen werden als auch – in selteneren Fällen – der Umwelt selbst. Da verfassungsrechtlich verankerte Rechte meist einem anthropogenen Verständnis der Menschenrechte folgen, sind Formulierungen, die der Umwelt an sich Rechte zusprechen, äußerst selten. Weiters wird zwischen inhaltlichen und prozeduralen Rechten unterschieden, etwa zwischen dem Recht auf eine intakte Umwelt und dem Recht, Informationen bezüglich der Umwelt zu erhalten. Die Verbreitung von Umweltrechten in Verfassungen weltweit ist aber eine normative Entwicklung, die laut Studien von internationalen Einflüssen vorangetrieben wird (Gellers 2015).

Es gibt zahlreiche Vorteile der Verankerung von Umwelt- bzw. Klimaschutz in Verfassungen. Erstens stärkt eine verfassungsrechtliche Verankerung die Anerkennung der Bedeutung des Umweltschutzes (Hayward 2005). Zweitens werden dadurch vereinende Prinzipien geschaffen, die die Gesetzgebung und die Regulierungen lenken können (Hayward 2005). Diese Prinzipien werden dann drittens von der Alltagspolitik durch die Verankerung in der Verfassung geschützt und die Gefahr von Revisionen nach unten als Teil routinemäßiger demokratischer Revisionen sinkt (Hayward 2005). Viertens wird eine stärkere Gesetzgebung dazu angeregt (Boyd 2012) und die jeweilige Regierung wird verpflichtet, dringende und positive Schritte Richtung Klimaschutz zu gehen (Jegede 2018). Fünftens werden neue Möglichkeiten für Partizipation eröffnet (Hayward 2005). Zum Beispiel werden Klimaklagen gestärkt (Jegede 2018), die möglicherweise die Konsequenz haben können, dass Regierungen dazu verpflichtet werden, Löcher in der Gesetzgebung zu füllen und Gesetze zu implementieren (Boyd 2012). Die Zivilgesellschaft wird ebenso gestärkt, die Regierung in Umwelt- und Klimafragen zur Verantwortung zu ziehen. Es liegt auch nahe, dass Umweltrechte in einer Verfassung einen positiven Einfluss auf die Umweltqualität haben können, da Studien in Nationalstaaten einen Zusammenhang zwischen inhaltlichen Umweltrechten und niedrigeren CO2-Emissionen festgestellt haben (Jeffords & Minkler 2016).

# **3 Die österreichische Verfassungskultur und die Möglichkeiten für die Aufnahme von Klimaschutz in die Verfassung**

Wenn man an eine Verfassung denkt, denkt man oft an ein geschlossenes Dokument, das alle wichtigen Grundpfeiler der Demokratie darlegt. Die österreichische Bundesverfassung besteht aber nicht aus einem geschlossenen Dokument, sondern aus ungefähr 500 Einzelbestandteilen. Viele davon regeln nur ganz kleine, punktuelle Dinge und haben daher kaum die entsprechende Bekanntheit. Die Verteilung von Verfassungsbestimmungen in so vielen einzelnen Bestandteilen und unterschiedlichen Rechtsdokumenten macht es daher oft schwer für Nicht-Verfassungsjurist\*innen, die Österreichische Bundesverfassung zu durchblicken.

Änderungen in de Bundesverfassung erfordern eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat und grundlegende Reformen binden die Bürger\*innen durch Volksabstimmungen direkt in den Entscheidungsprozess ein. Die Hürde der Zweidrittelmehrheit ist „in verfassungsvergleichender Sicht zwar eine relativ niedrige Hürde, aber durchaus europäische Normalität“ (Öhlinger 2017: 108). Im Vergleich zu anderen Ländern ist diese Hemmschwelle in Österreich wegen einer leichten Verfügbarkeit dieser Mehrheit in Zeiten von Großen Koalitionen zudem erreichbarer gewesen, deshalb es gelingt durchaus immer wieder, Zuspruch für solche Änderungen zu finden (Öhlinger 2017). Die österreichische Verfassung ist daher gelobt worden aufgrund der „Tatsache, dass sie flexibel genug ist, um unterschiedlichen politischen Konstellationen Rechnung zu tragen und gleichzeitig fest genug, um den politischen Prozess in geordneten Bahnen zu halten“ (Fischer 2003).

Eine Möglichkeit, das Recht auf Klimaschutz in der Österreichischen Bundesverfassung zu verankern, wäre durch den Ausbau von Grundrechten in der Verfassung. Einen Versuch in diese Richtung gab es zwischen 2003 und 2005, als unter dem damaligen Österreich-Konvent, über Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform beraten wurde; allerdings blieb es bei Vorhaben und Versprechungen (vgl. Neisser 2010; Öhlinger & Eberhard 2019), wobei nur wenige Punkte umgesetzt wurden. Nichtdestotrotz erzielte das Präsidium grundsätzlich einen Konsens über die Verankerung des Umweltschutzes in der Verfassung (Österreich Konvent 2005: 76). Wo Uneinigkeit herrschte, war in der Umsetzung, „ob der Umweltschutz als Grundprinzip […], als Staatsziel oder als Grundrecht verankert werden sollte“ (Österreich Konvent 2005: 76).

Das Grantham Institut, ein bekanntes Institut für multidisziplinäre Klima- und Umweltforschung, schlägt diese zweite Variante vor, nämlich eine spezifische Klausel im Grundrechtskatalog zu verankern, die die zentralen Provisionen des Pariser Abkommens der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) beinhaltet. Weiters soll der institutionelle Rahmen so gestaltet werden, dass er den facettenreichen Herausforderungen des Klimawandels gerecht wird, Einzelpersonen durch Zugang zum Gericht schützt und die konkurrierenden Interessen in einer demokratischen Gesellschaft im Gleichgewicht halten kann (Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment 2021).

Da der österreichische Grundrechtskatalog so zersplittert ist, kommt aber die Frage auf, ob diese Empfehlung eins zu eins auf Österreich zu übersetzen ist, oder ob andere Formen einer Inkorporation für Österreich geeigneter wären. Egal welche Form von Klimaschutzbestimmungen in das Bundes-Verfassungsgesetz aufgenommen wird, folgende Frage ist am wichtigsten: „Haben die einzelnen Bürger\*innen ein einklagbares Recht darauf, dass der Staat seine Klimaverpflichtungen tatsächlich erfüllt?“ (Interview anonym 2022). Befürworter\*innen der Inkorporation des Klimaschutzes in die Verfassung sprechen sich überwältigend für ein Grundrecht auf Klimaschutz aus (Interview Rogenhofer 2022). Die Formulierung als Recht wird für wichtig gehalten, weil sie zwei Sachen leistet:

*Ein Grundrecht auf Klimaschutz wäre etwas, wo ein Staat ganz bestimmte Dinge leisten muss, um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger oder der Menschen, die in dem Land leben, sicherzustellen. Und so etwas gibt es noch gar nicht. Auf der anderen Seite könnte so ein Grundrecht auch genutzt werden […], um eben diese Leistung, die der Staat erbringen muss, dann auch einzufordern*. (Interview Rogenhofer 2022).

Angesichts der chaotischen Einordnung der Grundrechte in der österreichischen Verfassung , liegt es nahe, dass eine Inkorporation des Rechts auf Klimaschutz nicht im B-VG sondern durch Provisionen in einem anderen Gesetz, das in den Verfassungsrang gehoben wird, erfolgen würde. Thematisch passend wäre das Klimaschutzgesetz, das es die nationalen Klimaziele darstellt und in vielen Nationalstaaten einen Grundstein der nationalen Klimapolitik bildet (Nash & Steurer 2019).

Eine Verankerung des Klimaschutzes als Staatsziel, die zweite Option, die vom Österreich Konvent in Betracht gezogen worden ist, wird als vergleichbar schwach eingestuft: „Das ist auch in der Verfassung verankert, aber eine Staatszielbestimmung ist nicht so verbindlich“ (Interview Rogenhofer 2022). Eine Staatszielbestimmung ist daher „kein einklagbares Recht der Bürger, es ist keine Gesetzgebungskompetenz. Es stellt keine Entscheidungsgrundlage für die Behörden dar, um eine Bewilligung zu verweigern. Außer einer Interpretationshilfe ist es nichts, und das ist ein bisschen wenig“ (Interview anonym 2022).

Eine Studie im Auftrag der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat sich mit den Möglichkeiten für die Verankerung des Klimaschutzes in der Verfassung auseinandergesetzt. Studienautor Daniel Ennöckl sieht keinen verfassungsrechtlichen Grund, diesen nicht in der Verfassung zu verankern, und ist zu folgender Schlussfolgerung gekommen: „Es besteht kein aus der dogmatischen Struktur von Grundrechten folgendes Hindernis, den Klimaschutz als verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht Einzelner in die österreichische Verfassungsrechtsordnung aufzunehmen“ (Ennöckl 2021: 30). Allerdings besteht für Ennöckl nicht nur eine einzelne Vorgehensweise, Klimaschutz verfassungsrechtlich aufzunehmen. Er schlägt daher drei mögliche Alternativen für die inhaltliche Ausrichtung des Gesetzestextes vor:

1) „ein grundrechtlicher Anspruch darauf […], dass die Republik Österreich ihre internationalen Verpflichtungen zur Treibhausgasreduktion erfüllt“;

2) „den Staat zur Erreichung eines klimaneutralen Österreichs verpflichten“;

3) „einen allgemein formulierten Anspruch gegenüber dem Staat auf Ergreifung angemessener Klimaschutzmaßnahmen“ (Ennöckl 2021: 20-21).

Zwei Vorschläge sind für die Platzierung im Gesetzeskorpus gegeben: entweder im BVG-Nachhaltigkeit oder im Klimaschutzgesetz (Ennöckl 2021). Laut Studie steht daher rein juristisch gesehen nichts im Wege, den Klimaschutz in der Österreichischen Bundesverfassung zu verankern.

# **4 Die Notwendigkeit von Verfassungsbestimmungen zum Klimaschutz in Österreich**

Dass juristisch gesehen nichts dagegenspricht, ist freilich nicht alleine Grund genug, um Verfassungsänderungen vorzunehmen. Genauso wichtig ist daher die Frage, ob der Klimaschutz in Österreich von einer verfassungsrechtlichen Verankerung profitieren könnte. Für Österreich ist es wichtig zu wissen, dass eine nationale Rechtsgrundlage für Klimaschutz fehlt. Das Klimaschutzgesetz ist de facto mit Ende des Jahres 2020 ausgelaufen. „Das heißt, für unsere jetzigen Klimaziele gibt es keine gesetzliche Verankerung“ (Interview 1 2022). Hier wird eine Zwickmühle geschaffen. Wegen fehlender Rechtsgrundlagen auf der österreichischen Ebene wird auf EU-Ebene unmittelbar reguliert: „Das Ganze wird dann durch die Klimaziele von Fit for 55 der Europäischen Union[[1]](#footnote-1) sozusagen unmittelbar reguliert. Das heißt die EU-Lastenteilungsverordnung ist hier wirksam, und die Vorgaben des Emissionszertifikatehandels“ (Interview 1 2022). Eine Verankerung von Klimazielen auf der österreichischen Ebene in irgendeiner Art und Weise wäre hiermit im österreichischen Interesse.

Seitens der Zivilgesellschaft wird in Österreich weiters bemängelt, dass Bürger\*innen keinerlei Möglichkeiten haben, gegen einen fehlenden oder unzufriedenstellenden Klimaschutz vorzugehen. Was den „Klimaschutz betrifft, haben wir einfach rechtlich sehr wenige Möglichkeiten, einerseits Sicherheiten zu garantieren für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch gegen das Nicht-Handeln von Staaten vorzugehen“ (Interview Rogenhofer 2022).

Die Verankerung des Klimaschutzes in der Verfassung könnte ein wichtiger Schritt sein, diesen Defiziten entgegenzuwirken. Auf der eine Seite gäbe es dadurch eine konkrete Verpflichtung für Entscheidungsträger\*innen im nationalen Recht. Auf der anderen Seite hätten die Bürger\*innen ein wichtiges Werkzeug, um die Entscheidungsträger\*innen zur Verantwortlichkeit zu ziehen, sollten diesen Verpflichtungen nicht nachgegangen werden.

# **5 Weiteres Vorgehen und Empfehlungen**

Schwieriger als die Frage der juristischen Machbarkeit ist die Frage der politischen Machbarkeit und des politischen Willens. Als klimapolitischer Nachzügler im europäischen Bereich (Nash & Steurer 2023) werden die Chancen für diese Reform nicht hoch eingeschätzt. Ein Beispiel zeigt das österreichische Klimaschutzgesetz, das sowohl im internationalen Vergleich schwach (Nash & Steurer 2019, 2021) und mittlerweile zudem ausgelaufen ist. Dabei steht „ein Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Emissionsreduktionspfaden, Zuständigkeiten, Zeitplan und entsprechenden Ressourcen“ im aktuellen Regierungsprogramm (Bundeskanzleramt Österreich 2020: 72). Die Verzögerung des Gesetzes, das als mögliche Mechanismen vorsieht, den Klimaschutz in den Verfassungsrang zu heben, lässt vermuten, dass eine Verankerung des Klimaschutzes – vor allem als Grundrecht – in der Verfassung derzeit unwahrscheinlich ist. Den Eindruck teilen auch Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft: „Ist es in Österreich politisch möglich? Ich glaube, unter den jetzigen Umständen nicht wirklich“ (Interview Rogenhofer 2022).

Zwei Faktoren wurden identifiziert, die zu dieser Unwahrscheinlichkeit noch weiter beitragen. Einerseits liegt es „ein bisschen an Unwissen. Also, sehr viele meinten, dann würden alle Unternehmen verklagt, alle würden nur noch verklagt. Erstens stimmt das nicht, weil eben gerade ein Grundrecht bedeutet, dass es eine Leistung oder den Schutz des Staates“ gibt. Andererseits wird „auch sehr gezieltes politisches Lobbying dagegen“ geleistet (Interview Rogenhofer 2022).

Eine Verankerung als schwaches Staatsziel ist daher vielleicht die wahrscheinlichere Option, trotz – oder vielleicht sogar wegen – der relativen Schwäche des Instruments. Nichtdestotrotz **ist es empfehlenswert eine starke und wirksame Variante zu wählen, bevorzugt die Integration eines Grundrechts auf Klimaschutz – entweder im Zuge einer Reform des Grundrechtskatalogs oder als Provision im überarbeiteten Klimaschutzgesetz**. Allein wird aber ein Recht auf Klimaschutz nicht genügen, um Österreichs internationale klimapolitische Verpflichtungen einzuhalten. Daher werden andere Maßnahmen notwendig sein, die mit den verfassungsrechtlichen Hand in Hand gehen.

Um das Recht auf Klimaschutz umsetzen zu können, wird ein politisches Rahmengerüst notwendig sein, um konkretere Ziele, Pfade und Maßnahmen daraus abzuleiten. **Daher wird die tatsächliche Erarbeitung eines Klimaschutzgesetzes dringend empfohlen**. Darüber hinaus wird empfohlen, dass ein starkes Gesetz angestrebt wird. Mittlerweile haben mehrere Länder Kilmaschutzgesetze der zweiten Generation, nachdem das. jeweilige ursprüngliche Gesetz geschärft oder angepasst worden ist. Dies bietet zahlreiche Möglichkeiten, aus den Erfahrungen anderer zu lernen und ein starkes Gesetz zu entwickeln. Generell **sollte aber auch die Arbeit am politischen Rahmen zum Klimaschutz beschleunigt werden**, vor allem wenn man das kurze Zeitfenster bis zu den festgelegten Zielen für 2030 und 2040 in Betracht zieht.

Angesichts des Unwissens zum Umfang und den Auswirkungen einer verfassungsrechtlichen Verankerung von einem Recht auf Klimaschutz wird **die politische Bildung im Sinne eines Rechts auf Klimaschutz** auch eine wichtige Komponente der Umsetzung sein. Damit ist nicht nur die Politische Bildung in Schulen, sondern auch die Erwachsenenbildung und die gezielte Schulung jener Personen (z.B. Beamt\*innen) gemeint, die in Bereichen arbeiten, die den Klimawandel in der einen oder anderen Art betreffen.

# **6 LITERATUR**

BMK Infothek. (2023). *Bericht des Umweltbundesamts: Österreich braucht ambitionierte Maßnahmen, um die EU-Klimaziele zu erreichen*. <https://infothek.bmk.gv.at/oesterreich-wird-ohne-zusatzmassnahmen-eu-klimazielen-2030-verfehlen/> [19/06/2023]

Boyd, D. R. (2012). *The Environmental Rights Revolution: A Global Study of Constitutions, Human Rights, and the Environment*. Vancouver: UBC Press.

Bundeskanzleramt Österreich. (2020). *Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024*. Wien. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html> [26 April 2022]

Ennöckl, D. (2021). *Kurzstudie “Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz”* (III-365 der Beilagen XXVII.GP - Bericht - 02 Hauptdokument). Wien: Österreichisches Parlament. <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00365/index.shtml> [22 March 2022]

Europäische Kommission. (2021). *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Empty “Fit für 55”: auf dem Weg zur Klimaneutralität - Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030.* <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021DC0550> [11 Dezember 2022]

Fischer, H. (2003). Der Österreich-Konvent. Ein großes Projekt. *Forum Parlament, 1*(2), 42-44. Retrieved from <http://www.konvent.gv.at/K/DE/WISS-K/WISS-K_00012/imfname_021449.pdf>

Gellers, J. C. (2015). Explaining the emergence of constitutional environmental rights: a global quantitative analysis. *6*(1), 75. doi:<https://doi.org/10.4337/jhre.2015.01.04>

Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment. (2021). *The 11 nations heralding a new dawn of climate constitutionalism*. <https://www.lse.ac.uk/granthaminstitute/news/the-11-nations-heralding-a-new-dawn-of-climate-constitutionalism/> [6 Dezember 2022]

Hayward, T. (2005). *Constitutional Environmental Rights*. Oxford: Oxford University Press.

Jeffords, C., & Minkler, L. (2016). Do Constitutions Matter? The Effects of Constitutional Environmental Rights Provisions on Environmental Outcomes. *Kyklos, 69*(2), 294-335. doi:<https://doi.org/10.1111/kykl.12112>

Jegede, A. O. (2018). Climate Change and Environmental Constitutionalism: A Reflection on Domestic Challenges and Possibilities. In E. Daly & J. R. May (Eds.), *Implementing Environmental Constitutionalism: Current Global Challenges*. Cambridge: Cambridge University Press. S. 84-99

Klimaschutzgesetz, (KSG), GPXXIVRV1255AB1456S.124.BR:AB8596S.801. Stat. (2011) <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_106/BGBLA_2011_I_106.pdfsig> [28.03.2023].

Klimavolksbegehren. (2020). Forderungen. <https://klimavolksbegehren.at/forderungen/> [26 April 2022]

Nash, S. L., & Steurer, R. (2019). Taking stock of Climate Change Acts in Europe: living policy processes or symbolic gestures? *Climate Policy, 19*(8), 1052-1065. doi:10.1080/14693062.2019.1623164

Nash, S. L., & Steurer, R. (2021). Climate Change Acts in Scotland, Austria, Denmark and Sweden: the role of discourse and deliberation. *Climate Policy, 21*(9), 1120-1131. doi:10.1080/14693062.2021.1962235

Nash, S. L., & Steurer, R. (2023). Klimapolitik. In K. Praprotnik & F. Perlot (Eds.), *Das Politische System Österreichs. Basiswissen und Forschungseinblicke.* Wien/Köln: Böhlau Verlag.

Neisser, H. (2010). Föderalismus in Österreich - Wirklichkeit und Illusion. In E. Busek (Ed.), *Was haben wir falsch gemacht? Eine Generation nimmt Stellung.* Wien: Kremayr und Scheriau. S. 85-94

Öhlinger, T. (2017). Die Verfassung der demokratischen Republik: ein europäischer Sonderfall? In L. Helms & D. Wineroither (Eds.), *Die österreichische Demokratie im Vergleich* (2. ed.). Baden-Baden: Nomos. S. 105-127

Öhlinger, T., & Eberhard, H. (2019). *Verfassungsrecht* (12., überarbeitete Auflage ed.). Wien: facultas.

Österreich Konvent. (2005). *Endbericht Teil 4A Textvorschläge*. <http://www.konvent.gv.at/K/DE/ENDB-K/ENDB-K_00001/imfname_036113.pdf> [5 Dezember 2022]

1. „Fit for 55“ zielt auf die Erreichung der im Europäischen Klimagesetz verankerten Ziele, die Treibhausgasse bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent zu reduzieren (gegenüber 1990) und bis 2050 klimaneutral zu werden. Das Paket beinhaltet eine Reihe reformierter oder gar neuer Richtlinien und Verordnungen (Europäische Kommission 2021). [↑](#footnote-ref-1)